

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Statutenstreitverfahren
8/1997/P
19.02.1998

auf Antrag des SPD-Ortsvereins H-N,
vertr. durch den Vorsitzenden K aus K

- Antragsteller und Berufungsgegner -

beteiligt:

SPD-Stadtverband K,
vertr. durch den Vorsitzenden K aus K

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 19. Februar 1998 in Hamburg unter
Mitwirkung von

Dr. Diether Posser (Vorsitzender)
Hannelore Kohl (Stellvertretende Vorsitzende)
Prof Dr. Hans Peter Bull (Stellvertretender Vorsitzender)

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der
Bezirksschiedskommission M. vom 16. Oktober 1997 wird
zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der Antragsteller möchte in dem vorliegenden Statutenstreitverfahren die Reichweite der Kompetenzen des Stadtverbandes K in Zusammenhang mit Entscheidungen über die Verwendung von Geldern geklärt haben, die von sozialdemokratischen Amts- und Mandatsträgern auf der Grundlage des § 2 Absätze 1 und 2 Finanzordnung (FO) als Sonderbeiträge gezahlt werden. Anlaß ist der Umstand, daß der Antragsgegner mit Beschluß vom 24.2.1997 zunächst die Zahlungen an den Antragsteller ganz eingestellt und schließlich einen Betrag von 1.000 DM einbehalten hatte, weil dieser eine Bürgerinitiative

gegen die Errichtung eines zentralen Freibades zwischen den Stadtteilen H und S unterstützt hatte und damit nicht der mehrheitlichen Beschlußfassung der SPD-Fraktion in der Stadt K gefolgt war.

Nach § 10 Abs. 3 der Satzung des Stadtverbandes K verteilt dessen Vorstand die nach § 10 Abs. 1 und 2 von sozialdemokratischen Mitgliedern des Rates der Stadt K und von solchen SPD-Mitgliedern, die vom Rat der Stadt in Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräte entsandt worden sind, abgeführten Sonderbeiträge nach einem festgelegten Schlüssel, danach werden mindestens 10 % der Einnahmen einem Wahlkampfsonderkonto zugeführt, während der Stadtverband einen von der Delegiertenversammlung für das Geschäftsjahr festzulegenden Anteil der Einnahmen zur Finanzierung seiner Aufgaben behält. Der Rest wird nach einem im Benehmen mit den Ortsvereinen festgelegten Schlüssel auf diese verteilt.

Da der Antragsteller der Auffassung war, daß die Einbehaltung der Zuwendung gegen § 10 Abs. 3 der Stadtverbandssatzung verstoße, und eine gütliche Einigung im Vorfeld scheiterte, beantragte er mit Schreiben vom 22. September 1997 bei der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks M.,

festzustellen daß

1. die Einbehaltung eines Teils der Zuweisung des Stadtverbandes K an den Ortsverein H-N nicht rechtmäßig ist,
2. die vollständige Auszahlung der Zuweisung unverzüglich zu erfolgen hat.

Der Antragsgegner beantragte,

den Antrag zurückzuweisen.

Er vertrat die Auffassung, die Verwendung der Gelder sei weder durch § 10 seiner Satzung noch durch andere Vorschriften bindend festgelegt. Er brauche es nicht hinzunehmen, wenn die Ortsvereine mit diesen Mitteln indirekt Aktivitäten finanzierten, die gegen seine mehrheitliche Beschlußfassung gerichtet seien.

Mit Entscheidung vom 16. Oktober 1997 traf die Bezirksschiedskommission die begehrten Feststellungen. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß der Antragsgegner verpflichtet sei, den vollständigen vereinbarten Anteil an den Antragsteller auszuzahlen. Der Antragsteller sei die "Parteigliederung der entsprechenden Ebene", an die die gemäß § 2 Abs. 2 FO vereinnahmten Sonderbeiträge abzuführen seien. Dieser Anspruch sei nicht durch die Satzung des Stadtverbandes auf den Antragsgegner übertragen worden. Die

Regelungen in § 10 Abs. 1 bis 3 der Satzung des Stadtverbandes legten lediglich fest, daß die Ortsvereine diesem einen Teil der Gelder abzugeben hätten. Dem Stadtverband sei u.a. die organisatorische Aufgabe der Vereinnahmung der Beiträge übertragen worden. Er dürfe einen bestimmten, vorher festgelegten Teil für sich verwenden; der Rest müsse an die Ortsvereine abgeführt werden. Die Regelung bedeute nicht, daß diese nach Ermessen des Stadtverbandes Anteile aus der Verteilungsmasse erhielten. Eine Ausnahmeregelung, die den Stadtverband ermächtige, nach seinem Ermessen - z. B. wegen "parteischädigendem Verhalten" - Einnahmen einzubehalten, existiere nicht. Zu den Aufgaben des Stadtverbandes zähle nicht die finanzpolitische Kontrolle über die Aktivitäten eines Ortsvereins als unterste Ebene der Gliederungen der SPD.

Gegen die am 31. Oktober 1997 durch Einschreiben mit Rückschein zugestellte Entscheidung hat der Antragsgegner mit am 11. November 1997 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Schreiben Berufung eingelegt, zu deren Begründung im wesentlichen ausgeführt wird, daß die Bezirksschiedskommission verkannt habe, daß es sich um Sonderbeiträge im Sinne des § 2 Abs. 1 FO handele, nämlich um Mandatsträgerabgaben von Fraktionsmitgliedern. Für diese seien im Unterschied zu Beiträgen nach § 2 Abs. 2 FO Höhe und Empfänger nicht festgelegt, so daß auch regionale Zusammenschlüsse als Empfänger auftreten könnten. Die Anforderungen der Bezirksschiedskommission gingen an den Realitäten vorbei. Es könne nicht darauf ankommen, wie viele solcher Mandatsträger einzelne Ortsvereine zu ihren Mitgliedern zählten. Er bilde bisher aus allen Sonderbeiträgen, die zu fast 50 % aus Mehrfachaufwandsentschädigungen von Funktionsträgern bestünden, einen Einnahmeblock, den er nach einheitlichen Kriterien an die Ortsvereine weiterleite. Er, der Stadtverband, beanspruche keine generelle Zuständigkeit für das Finanzgebaren der Ortsvereine. Es gehe aber um die Frage, ob der Bereich der übertragbaren kommunalpolitischen und organisatorischen Aufgaben nicht auch die Kompetenz für die damit in Zusammenhang stehenden finanziellen Fragen wie die Sonderbeiträge nach § 2 Abs. 1 FO umfasse. Der Wortlaut des Statuts stehe dem nicht entgegen; zudem stütze der Unterschied in den Formulierungen der Absätze 1 und 2 seine Auffassung. Die frühere Regelung, wonach die Delegiertenversammlung über die Verteilung der Mittel entscheide, sei in der aktuellen Fassung der Stadtverbandssatzung nicht mehr enthalten; somit obliege diese Aufgabe dem Vorstand des Stadtverbandes, wobei selbstverständlich Einvernehmen angestrebt werde. Zwar werde nicht bestritten, daß er bei der Verteilung der Mittel die allgemeinen Grundsätze des billigen Ermessens und der Gleichbehandlung zu beachten habe, jedoch kollidiere damit nicht das Recht, Beiträge zu sperren, die zur Agitation gegen formulierte Ziele der Stadtpartei eingesetzt werden sollten. Er maße sich nicht die Funktion eines Kontrollorgans an, sondern lediglich die nach der Satzung vorgegebene politische Führung, was auch eine gewisse Steuerung der Finanzmittel beinhalte. Die Leistung der Mandatsträgerabgaben

könne für die Zukunft nicht sichergestellt werden, wenn die Zahler den Eindruck gewinnen müßten, es würde damit politische Agitation gegen ihre eigenen Beschlüsse finanziert. Dem Antragsteller gehe es wohl auch weniger um den Beitrag als vielmehr um diesen Freiraum, was jedoch nicht im Sinne eines geschlossenen Auftretens der Partei einer Stadt liegen könne.

Der Antragsgegner und Berufungsführer beantragt,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission M.vom 16. Oktober 1997 aufzuheben und festzustellen, daß der SPD-Stadtverband K nach Satzung und Organisationsstatut berechtigt ist, über die Verteilung der Mandatsabgaben zu entscheiden.

Der Antragsteller und Berufungsgegner beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Einbehaltung eines Teils der ihm zustehenden Zuwendung stehe eindeutig im Widerspruch zu der Regelung in § 10 Abs. 3 der Satzung des Stadtverbandes. Der Verteilerschlüssel dieser Gelder sei auf einer Delegiertenversammlung des Stadtverbandes festgelegt worden und könne nur durch deren Beschluß geändert werden. Jedenfalls sei dem Stadtverband nur die Vereinnahmung der Beiträge übertragen worden, nicht ein Anspruch auf diese Gelder. § 10 Abs. 3 Nr. 2 lege nämlich fest, daß der Stadtverband einen von der Delegiertenversammlung für das Geschäftsjahr festzulegenden Anteil der Einnahmen zur Finanzierung seiner Aufgaben behalte. Bei der Verteilung der Gelder müsse jedenfalls der Gleichheitsgrundsatz gewahrt und ein objektiver Schlüssel angewendet werden. Der Stadtverband dürfe nicht über das Druckmittel Geld ein gegen die Parteistatuten verstoßendes Sanktionsmittel einführen. Er stelle die grundsätzliche Finanzkonstruktion zur Sicherung des Stadtverbandes in keiner Weise in Frage, noch bestreite er die Rechtmäßigkeit der Einbehaltung eines festgelegten Anteils zur Finanzierung der Aufgaben des Stadtverbandes. Er bestreite lediglich das Recht des Stadtverbandes, als ein inhaltliches Kontrollorgan zu fungieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung, über die die Bundesschiedskommission ebenfalls gemäß § 21 Abs. 4 SchiedsO im schriftlichen Verfahren entscheidet, ist zurückzuweisen, weil die

Entscheidung der Bezirksschiedskommission im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. Zwar ist der Antragsgegner im Gegensatz zum Antragsteller keine ohne weiteres nach § 21 Abs. 2 SchiedsO am Statutenstreitverfahren beteiligungsfähige Organisationsgliederung im Sinne des § 8 Abs. 1 OrgStatut, sondern - wie auch seine Satzung in § 1 Abs. 2 ausweist - ein Zusammenschluß nach § 8 Abs. 5 OrgStatut. Gleichwohl ist seine Beteiligungsfähigkeit ausnahmsweise gegeben, weil ihm innerhalb der satzungsrechtlichen Regelungen wirksam Aufgaben übertragen sind und sich die aufgeworfenen Fragen auf den Umfang dieser Rechte bzw. die Art ihrer Wahrnehmung und die Auslegung seiner Satzung beziehen.

Zwar ist es nach dem innerparteilichen Recht grundsätzlich zulässig, die Vereinnahmung der nach § 2 Absätze 1 und 2 zu erhebenden Sonderbeiträge, die nach Abs. 3 dieser Vorschrift ausdrücklich von der generellen Aufteilungsvorschrift des § 1 Abs. 9 FO ausgenommen sind, einem "anderen regionalen Zusammenschluß" im Sinne des § 8 Abs. 5 OrgStatut zu übertragen, hier bieten sich insbesondere dort, wo ein Unterbezirk mehrere Städte und/oder Gemeinden umfaßt, im Falle ihrer Existenz die Städte- und Gemeindeverbände an, weil damit am besten gewährleistet ist, daß diese Beiträge der Partei auf der Ebene zugute kommen, auf der - spiegelbildlich zum kommunalpolitischen Bereich - die Mandatsträger aktiv sind (so auch Handbuch Finanzen, hrsg. vom SPD-Parteivorstand, 2. Aufl. Juli 1996, Erl. zu § 2 FO, S. 8). Wenn der Unterbezirk mehrere Kommunen umfaßt und Städte- und Gemeindeverbände nicht bestehen, sind diese Beiträge an den Ortsverein zu zahlen.

Von daher ist es, da entgegenstehende höherrangige Regelungen auf Parteivorstands- bzw. Bezirksebene (§ 2 Abs. 3 Satz 2 FO) nicht ersichtlich sind, nicht zu beanstanden, wenn die Satzung des Antragsgegners in § 10 Absätze 1 und 2 vorsieht, daß solche Beiträge nach § 2 Absätze 1 und 2 FO an den Stadtverband abzuführen und nach der Vorgabe des Absatzes 3 zu verteilen sind.

Im Rahmen der ihm durch die aktuelle Fassung in dieser Vorschrift eingeräumten Verteilungskompetenz - die Satzung selbst und die Delegiertenkonferenz treffen nur über bestimmte Teile dieser Einnahmen zwingende Festlegungen (mindestens 10 % in Wahlkampfsonderkonto, Anteil des Stadtverbandes zur Erfüllung eigener Aufgaben) - steht dem Stadtverband entgegen seiner Auffassung aber nicht das Recht zu, die Zuweisung von Geldern an die Ortsvereine von inhaltlichen Vorgaben der Arbeit dieser Ortsvereine und ihrer Beschlußfassungen abhängig zu machen oder gar - wie vorliegend geschehen - von der (Mehrheits)Beschlüßlage der Fraktion abweichende Positionen eines Ortsvereins durch Entzug von Geldern zu sanktionieren. Ein solches Recht ergibt sich unter Berücksichtigung der Aufgabenbeschreibung in § 2 der Stadtverbandssatzung und der höherrangigen innerparteilichen Regelungen auch nicht aus der von ihm in Anspruch genommenen "politischen Führung" der Arbeit auf Stadtebene.

Umstrittene Fragen zu Sachthemen sind innerhalb der Partei auf dem dafür vorgesehenen Weg, und auf der entsprechenden Zuständigkeitsebene verbindlich zu klären; daß es in vielen Fällen Minderheitspositionen gibt, ist dem demokratischen innerparteilichen Diskussions- und Entscheidungsprozeß immanent. Wollte man den Entzug von Geldmitteln in diesem Zusammenhang als legitimes Zwangsmittel anerkennen, würde innerparteilichen Streitverfahren Tür und Tor geöffnet. Mit gutem Grund sehen Organisationsstatut und Schiedsordnung nur einen bestimmten Katalog von Sanktionsmitteln vor, deren Verhängung zudem noch an die Erfüllung im einzelnen benannter Voraussetzungen und die Einhaltung des dafür vorgeschriebenen Verfahrens geknüpft ist.

Vorliegend müßte sich der Antragsgegner im übrigen vorhalten lassen, daß selbst dann, wenn man seiner Auffassung folgen und sein Vorgehen grundsätzlich für zulässig halten wollte, im konkreten Fall seine Maßnahme nicht gebilligt werden könnte. Denn zum einen würden die formalen Grenzen zwischen der Meinungsbildung in der Fraktion und der innerhalb der Partei nicht hinreichend gewahrt, zum anderen war die konkret in Rede stehende Entscheidung - Errichtung des Freizeitbades - offenbar selbst innerhalb der SPD-Fraktion umstritten und wurde dort nur mehrheitlich getragen.